

Aktenzeichen: 2 AZB 5/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 5. April 1984

- 2 AZB 5/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. Oktober 1983

Iserlohn

- 3 Ca 1409/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 10. Januar 1984

Hamm

- 7 Sa 2305/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Revisionsbeschwerde - Bindung an festgesetzten Streitwert

Gesetz:

ArbGG 1979 § 12, § 64

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZB 5/84

7 Sa 2305/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. April
1984 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Beklagten gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
10. Januar 1984 - 7 Sa 2305/83 - wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über den Inhalt, den Zeitpunkt der
Beendigung und die Entlohnung eines "Betriebspraktikums", das die
Klägerin als Vorstadium für ein in Aussicht genommenes Ausbil-
dungsverhältnis im Juli 1983 bei dem Beklagten absolviert hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte, der das "Einfühlungsverhältnis" mit Ablauf des 30. Juli 1983 als beendet ansieht, zahlte der Klägerin für ihre Tätigkeit insgesamt 390,-- DM netto. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Feststellung, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des 6. August 1983 geendet habe. Sie hat ferner auf Zahlung der tariflichen Vergütung (1.379,-- DM brutto abzüglich 390,-- DM netto) für die Zeit vom 1. Juli bis zum 6. August 1983 geklagt.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 14. Oktober 1983 der Feststellungsklage stattgegeben, den Beklagten - unter Abweisung der Klage im übrigen - zur Zahlung von 1.103,20 DM brutto abzüglich erhaltener 390,-- DM netto verurteilt und den Streitwert auf insgesamt 989,-- DM festgesetzt. Den Antrag des Beklagten, das Urteil um die Zulassung der Berufung zu ergänzen, hat das Arbeitsgericht durch Urteil vom 9. Dezember 1983 zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung des Beklagten gegen das Urteil vom 14. Oktober 1983 als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es insbesondere ausgeführt, der Beschwerdewert sei nach der mit der Berufung beabsichtigten Abänderung des angefochtenen Urteils zu bestimmen. Der Beklagte wehre sich gegen die Verurteilung zur Zahlung von 1.103,20 DM brutto. Da er der Klägerin bereits 390,-- DM netto gezahlt habe, sei der Wert des Streitgegenstandes auf die Differenz von 730,20 DM festzusetzen. Mit diesem Betrag liege die



Beschwer unter der Zulässigkeitsgrenze des § 64 Abs. 2 ArbGG. In die Beschwer könne die wirtschaftliche Auswirkung der vom Arbeitsgericht festgehaltenen Kündigungsfrist nicht einbezogen werden. Das Berufungsgericht sei vielmehr zur Bestimmung der Beschwer an den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert gebunden, solange er nicht offensichtlich unrichtig sei. Es sei jedoch nicht offensichtlich fehlerhaft, wenn das Arbeitsgericht das wirtschaftliche Interesse "der Kündigungsfrist" nur mit der Lohnhöhe festgehalten habe, obwohl gleichzeitig der Lohn für diese Kündigungsfrist eingeklagt sei. Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung seien in den Beschwerdegegenstand auch nicht die von ihm mit 170,-- DM bezifferten Lohnnebenkosten einzubeziehen.

II. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig, weil sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen (§ 77 Satz 1 ArbGG) und vom Beklagten fristgerecht eingelegt worden ist (§ 77 Satz 3 ArbGG i.V.m. § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat, die nicht zugelassene Berufung sei auch nicht als Streitwertberufung nach § 64 Abs. 2 ArbGG statthaft.

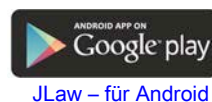
a) Das Landesarbeitsgericht ist bei der Ermittlung des Wertes



des Beschwerdegegenstandes zu Recht von der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts ausgegangen.

aa) Das Berufungsgericht ist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bereinigung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 - Beschleunigungsnovelle - (BGBl. I S. 545) bei der Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts gebunden, wenn diese nicht offenkundig auf den ersten Blick erkennbar unrichtig und unter keinem rechtlichen oder vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist (BAG Urteil vom 2. März 1983 - 5 AZR 594/82 - EzA § 64 ArbGG 1979 Nr. 12, DB 1983, 2044 m.w.N. - die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Senat schließt sich der Begründung des Fünften Senats an. Auch nach § 61 Abs. 1 ArbGG 1979 ist der Streitwert weiterhin im Urteil festzusetzen. Da die Streitwertfestsetzung damit einen Bestandteil des Urteils bildet, ist sie nach § 318 ZPO grundsätzlich bindend. Die genannten Ausnahmen, in denen diese Bindungswirkung entfällt, liegen im Streitfall nicht vor.

hb) Möglicherweise in der Begründung, nicht aber im Ergebnis weicht die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts von den Grundsätzen ab, die nach der Rechtsprechung des Senates für die Ermittlung des Streitwertes gelten, wenn eine Bestandsschutzklage mit der Klage auf Zahlung der nach der streitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werdenden Vergütung verbunden wird. In diesem Falle ist der höhere Streitwert der wirtschaftlich



identischen Ansprüche für die einheitliche Festsetzung maßgebend (Beschuß des Senates vom 16. Januar 1968 - 2 AZR 156/66 - AP Nr. 17 zu § 12 ArbGG 1953). Es geht zwar vorliegend nicht um eine Kündigungsschutzklage, sondern im Rahmen des Bestandsstreites auch um eine sogenannte Statusklage (Arbeitsverhältnis oder sogenanntes "Einfühlungsverhältnis"), aber die für die Anrechnung maßgebende wirtschaftliche Identität ist auch bei dieser Fallgestaltung gegeben. Da das Arbeitsgericht das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Feststellungsklage der Zahlung der eingeklagten Vergütung gleichgesetzt hat, ist nach dem angezogenen Beschuß des Senates auf den nach § 12 Abs. 7 ArbGG festgesetzten Streitwert der Feststellungsklage der ebenso hohe Wert der Zahlungsklage anzurechnen. Nur mißverständlich oder in der Begründung abweichend ist es, wenn das Arbeitsgericht der Feststellungsklage keinen "eigenständigen Streitwert" zuerkannt hat und damit nicht die Feststellungsklage, sondern die Zahlungsklage zum Ausgangspunkt für den Vergleich der nicht zu addierenden, sondern gegeneinander anzurechnenden Streitwerte gemacht hat.

cc) Die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts steht vorliegend auch nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zu der in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und im Schrifttum wohl herrschenden Auffassung, nach der es bei einer Verbindung zwischen einer Bestands- mit einer Zahlungsklage im allgemeinen einer Streitwertaddition bedarf (LAG Hamm, DB 1982, 1940 m.w.N.; Tschischgale/Satzky, Das Kostenrecht in Arbeitssachen, 3. Aufl., S. 37 bis 39). Dieser Grundsatz gilt aber auch nach der von der Rechtsprechung des Senates abweichenden Meinung dann



nicht, wenn neben der Feststellungsklage weitere Ansprüche verfolgt werden, die das wirtschaftliche Interesse an der Durchsetzung des Bestandsschutzes nahezu vollständig abdecken (LAG Hamm, EzA § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 21). Jedenfalls dann soll eine Anrechnung erfolgen, weil das, was anderweitig eingeklagt wird, nicht mehr zur Bestimmung des wirtschaftlichen Interesses des Arbeitnehmers am Bestandsstreit herangezogen werden kann. Der in diesem Zusammenhang betonte Gesichtspunkt der unzulässigen Doppelbewertung spricht auch für die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts im vorliegenden Fall. Es geht nur um einen befristeten Bestands- und Status-Streit. Neben dem mit der Zahlungsklage verfolgten wirtschaftlichen Interesse kommt ein Rehabilitierungsinteresse (vgl. dazu Wenzel, Anm. EzA § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 6) wegen Fehlens einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde nicht in Betracht.

b) Die vom Landesarbeitsgericht aufgrund des bindenden Streitwertes vorgenommene Ermittlung des Beschwerdewertes ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

aa) Es ist mißverständlich, wenn der Fünfte Senat in seinem Urteil vom 2. März 1983 (aaO) zunächst ausgeführt hat, die Zulässigkeit der Berufung sei nicht mehr vom Streitwert, sondern von dem Wert des Beschwerdegegenstandes abhängig, den das Berufungsgericht selbständig nach freiem Ermessen zu ermitteln habe. Diesen zu weitgefaßten Grundsatz hat der Fünfte Senat in seiner weiteren Begründung durch die gebotene Berücksichtigung des vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwertes zutreffend einge-



schränkt. Zunächst wird die obere Grenze der Beschwer durch den Streitwert zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht bestimmt, weil der Beschwerdewert nicht höher liegen kann als der Streitwert der vom Arbeitsgericht beschiedenen Ansprüche. In allen Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Partei im vollem Umfang unterliegt, ergibt sich demgemäß ihre Beschwer unmittelbar aus dem festgesetzten Streitwert. Wenn eine Partei - wie im Streitfall - nur teilweise unterliegt, ist die konkrete Höhe ihrer Beschwer jeweils aus dem Streitwert, dem Tenor des angefochtenen Urteils und ihren Berufungsanträgen zu ermitteln (Urteil des Fünften Senates, aaO; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 64 Rz 6). Diese Faktoren bestimmen dann das für den Beschwerdewert maßgebende wirtschaftliche Interesse des Rechtsmittelklägers am Erfolg seines Rechtsmittels.

bb) Diese Grundsätze hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend angewandt. Es ist allerdings verfehlt, wenn das Landesarbeitsgericht angenommen hat, das Arbeitsgericht habe das wirtschaftliche Interesse "der Kündigungsfrist" nur mit der Lohnhöhe festgehalten. Wie bereits dargelegt, hat das Arbeitsgericht vielmehr der über den streitigen Bestand vom 31. Juli bis zum 6. August 1983 hinausgehenden Feststellungsklage insgesamt, d.h. auch hinsichtlich der streitigen Rechtsstellung der Klägerin für die gesamte Vertragszeit, keinen "eigenständigen Streitwert" zugemessen, weil das wirtschaftliche Interesse der Parteien an der Durchführung des Rechtsstreites (und damit in der Sache der einheitliche Streitwert beider Anträge) mit der Höhe der insgesamt eingeklagten Vergütung zu bewerten sei. Da diese



Festsetzung auf einem Vergleich des Wertes beider Ansprüche beruht, hätte das Landesarbeitsgericht nicht nur die Beschwerde hinsichtlich der Zahlungsansprüche erörtern dürfen, es hätte vielmehr auch darauf eingehen müssen, ob sich die Abweisung der Zahlungsklage in Höhe von 275,80 DM brutto auch auf den Wert der Feststellungsklage ausgewirkt hat, oder ob insoweit der ursprüngliche, wenn auch nicht selbständig angesetzte und addierte Wert von 1.379,-- DM brutto abzüglich 390,-- DM netto auch für das Berufungsverfahren erhalten geblieben ist. Dann wäre der nunmehr höhere Wert der Feststellungsklage auch für den Beschwerdewert maßgebend gewesen. Das trifft jedoch nicht zu, weil sich auch das wirtschaftliche Interesse an dem Bestands- und Status-Streit durch die Abweisung der Zahlungsklage in Höhe von 275,80 DM brutto entsprechend verringert hat und damit ebenfalls unter der erforderlichen Berufungssumme des § 64 Abs. 2 ArbGG liegt. Da mangels eines Rehabilitierungsinteresses der Klägerin der wirtschaftliche Wert der Feststellungsklage der Höhe der im Berufungsverfahren anhängig gewordenen Vergütungsansprüche entsprach, hat es sich auch insoweit auf den Streit- und Beschwerdewert ausgewirkt, daß die Zahlungsklage der Klägerin in der genannten Höhe vom Arbeitsgericht abgewiesen worden ist und die Klägerin keine statthafte Berufung einlegen konnte und auch nicht eingelegt hat, soweit sie beim Arbeitsgericht unterlegen ist.

cc) Für die Ermittlung der für beide Anträge einheitlich festzusetzenden Gesamtbeschwer ist es unerheblich, ob das Landesarbeitsgericht zutreffend auf die Differenz zwischen dem der Klägerin zuerkannten Bruttobetrag und dem bereits gezahlten Netto-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



betrag abgestellt hat, oder ob nicht dieser Bruttobetrag ebenfalls in einen Nettobetrag umzurechnen (nach Angaben der Klägerin 809,24,-- DM) und diese Nettodifferenz anzusetzen gewesen wäre (vgl. zu den umstrittenen Rechnungsmethoden: Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 5. Aufl., S. 346). Das kann auf sich beruhen, weil ein Vergleich zwischen den Nettobeträgen für den Beklagten nicht günstiger gewesen wäre, sondern zu einem noch niedrigeren Beschwerdewert geführt hätte.

dd) Unrichtig ist die Auffassung des Beschwerdeführers, der vom Landesarbeitsgericht ermittelte Beschwerdewert von 713,20 DM sei um die auf 1.103,20,-- DM brutto zu entrichtenden Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Sozial- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 170,80 DM zu erhöhen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, gehören diese Lohnnebenkosten nicht zum Streitgegenstand einer Klage des Arbeitnehmers auf Zahlung seiner Brutto-Vergütung. Der entscheidende Gesichtspunkt gegen die Einbeziehung der Lohnnebenkosten liegt darin, daß das zwischen den Parteien eines Arbeitsverhältnisses ergehende Urteil nicht gegenüber den Versicherungsträgern wirkt (Grunsky, Anm. EzA § 64 ArbGG 1979 Nr. 6). In Fällen der vorliegenden Art prüft das Arbeitsgericht nicht, ob die sozialrechtlichen Voraussetzungen zur Abführung von eigenen Beiträgen durch den Arbeitgeber vorliegen. Der Arbeitgeber kann vielmehr auch dann noch gegenüber dem Versicherungsträger das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder die sonstigen Voraussetzungen zur Zahlung von Arbeitgeberanteilen bestreiten, wenn er im Arbeitsgerichtsverfahren rechtskräftig unterlegen ist. Da auch der Arbeitnehmer durch ein



-10-

Bruttolohn-Urteil gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf Abführung der Arbeitgeberanteile zu den Versicherungsträgern erlangt, sind bei der Festsetzung des Streitwertes von arbeitsgerichtlichen Bestands- oder Zahlungsklagen die sich aus der Verurteilung des Arbeitgebers nicht unmittelbar ergebenden Auswirkungen auf mögliche öffentlichrechtliche Beitragspflichten außer Ansatz zu lassen (LAG Düsseldorf, EzA § 64 ArbGG 1979 Nr. 6).

III. Die Revisionsbeschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)